

LAG NRW • Kasernenstraße 6 • 40213 Düsseldorf

Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Ausschussbüro
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Düsseldorf, 5. November 2004

Hearing zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

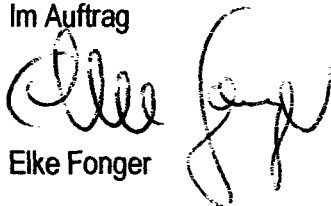
Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des o.g. Hearings bitten wir Sie die beiliegende Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW am 17.11.2004 auszulegen.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Fonger

Düsseldorf, 5. November 2004

**Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) zum
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

Die LAG NRW fordert anlässlich der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) eine Nachbesserung unter der Perspektive der Implementierung der Bereiche „Frauengesundheit“ und „Gender Mainstreaming“.

Forderungen:

1. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist in das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG – z. B. § 2 Abs. 2) zu implementieren.
2. Die AV-ÖGDG ist anzupassen:
Änderung des § 2 AV-ÖGDG:
Die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten in die Kommunale Gesundheitskonferenz darf keine freiwillige Aufgabe sein; sie muss Pflichtaufgabe werden.
3. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen ist entsprechend § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes anzustreben. Diese Regelung ist in die AV-ÖGDG aufzunehmen.
4. Die §§ 8 und 4 AV-ÖGDG sind dahingehend zu ergänzen, dass sowohl die Empfehlungen als auch die kommunale Gesundheitsberichterstattung Aussagen zu der jeweiligen Betroffenheit nach Geschlecht und zur Herstellung von Chancengleichheit enthalten müssen.
5. Darüber hinaus regen wir an, eine kommunale Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte auch in die Landesgesundheitskonferenz zu berufen.

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 431) sowie die nach § 29 Abs. 4 und 5 des ÖGDG erlassene Ausführungsverordnung (AV-ÖGDG) vom 20. August 1999 (GV. NRW. S. 430) noch Mängel hinsichtlich der Implementierung der Bereiche Frauenpolitik und Gender Mainstreaming aufweisen.

So ist beispielsweise in etlichen Kommunalen Gesundheitskonferenzen noch immer

- keine strukturelle Verankerung des Prinzips des Gender Mainstreaming erfolgt und
- keine kommunale Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

Diese durch den Amsterdamer Vertrag (Mai 1999) und durch das Landesgleichstellungsgesetz (November 1999) sowie den Entschließungsantrag „Gender Mainstreaming“ vom 15.11.2002 geregelten Grundsätze sind verstärkt zu berücksichtigen.